OSTALBKREIS

Neufestsetzung der OD-Grenze E (Erschließungsbereich)
Fachsenfeld im Zuge der Kreisstraße 3239

Nach § 8 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert am 01.07.2004 (GBl. S. 469) ist der Teil einer Kreisstraße eine Ortsdurchfahrt, der innerhalb der geschlossenen Ortslage und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Die Ortsdurchfahrt kann aus einem Erschließungsbereich (E) oder einem Verknüpfungsbereich (V) oder aus beiden bestehen.

Innerhalb des Erschließungsbereiches sind direkte Zufahrten zur klassifizierten Straße zugelassen, während im Verknüpfungsbereich nur Sammelerschließungen (z. B. Erschließungsstraßen für Baugebiete) möglich sind. Auch gelten im Verknüpfungsbereich die Bauverbote und -beschränkungen des § 22 StrG ebenso wie an freien Strecken.

Bei erheblichen Veränderungen in der Bebauung sind Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt neu festzusetzen.

Aufgrund des Neubaus einer Querungshilfe ist es erforderlich, die OD-Grenze der Ortsdurchfahrt Fachsenfeld im Zuge der K 3239 entsprechend anzupassen.

Die Stadt Aalen hat gegen die Neufestsetzung der OD-Grenze bereits in der Vereinbarung über den Bau des Rad- und Gehweges (April 2018) zugestimmt.

Nachdem die Voraussetzungen für die Neufestsetzung der OD-Grenze nach § 8 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes gegeben sind, wird gemäß § 8 Abs. 6 i.V. mit § 50 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Straßengesetzes vom Landratsamt als Straßenbaubehörde verfügt:

1. **Mit Wirkung vom 01.08.2020 wird die OD-Grenze E (Erschließungsbereich) Fachsenfeld im Zuge der K 3239 bei Station 1.207, am Aufweitungsbeginn der Querungshilfe, neu festgesetzt.**

2. **Auf die Bestimmungen der §§ 17, 22 bis 25 und 41 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg wird hingewiesen.**

gez. Klaus Pavel
Landrat des Ostalbkreises
AZ: II/22.1-651.9 K 3239 Fachsenfeld
Aalen, 10.07.2020

Online bereitgestellt am 15.07.2020.